

Satzung der Gemeinde Handewitt über die Bildung eines Seniorenbeirates

(alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung verwandt werden, gelten ebenfalls in der entsprechenden weiblichen Form)

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt vom 30.10.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) der Gemeinde Handewitt wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Handewitt. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Senioren an.
- (3) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht vor der Gemeindevertretung. § 16a GO bleibt unberührt.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung, deren Ausschüsse und den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die ältere Bürger betreffen.
- (5) Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über gemeindliche Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
 - Verkehrssicherheit für ältere Bürger
 - Ambulante stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen,
 - Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten,
 - Gewalt gegen alte Menschen,
 - Bildungs- und Kulturangebote für ältere Bürger,
 - Information in sozialen Fragen.

§ 3 Antrags- und Teilnahmerechte

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Senioren der Gemeinde betreffen.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den die Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen, Anträge stellen. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied kann in derlei Angelegenheiten an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 11 gewählten Mitgliedern, die in den im § 6 (1) genannten Bezirken in der dort genannten Anzahl gewählt werden.
- (2) Die Wahl ist in einer Briefwahl durchzuführen.
- (3) Wahlberechtigt im jeweiligen Wahlbezirk sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, am Wahltage seit mindestens 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in diesem Wahlbezirk gemeldet sind und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (4) Wählbar im jeweiligen Wahlbezirk ist jeder Wahlberechtigte, der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in diesem Wahlbezirk gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (5) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, Bürgerliche und stv. Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse, Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Vorstandsvorsitzende der Wohlfahrtsverbände und Vorsitzende der Parteien und Wählergemeinschaften auf Orts- und Kreisebene.

§ 5 Wahlzeit

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Satzung währt die 1. Wahlzeit des Seniorenbeirates ausnahmsweise bis zum 31.05.2023. Die folgenden Wahlzeiten betragen 5 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Gemeindevertretung.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch den Bürgervorsteher einberufen, der die konstituierende Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden leitet.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl aus der Nachrückerliste des jeweiligen Wahlbezirks nach.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die Gemeinde wird in folgende Wahlbezirke unterteilt:
- | | |
|---|-------------|
| Wahlbezirk 1, Ellund und Timmersiek | 2 Personen |
| Wahlbezirk 2, Gottrupel, Handewitt, Haurup und Hüllerup | 5 Personen |
| Wahlbezirk 3, Weding | 2 Personen |
| Wahlbezirk 4, Jarplund | 2 Personen. |
- (2) Der Wahltermin wird öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Für das Wahlverfahren sind die von der Gemeindeverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden.
- (4) Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlbezirke eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).
- (5) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die (ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung) spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindevorstand. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf dem Stimmzettel des jeweiligen Wahlbezirks zusammengefasst.
- (6) Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindevorwahlrechts sinngemäß, soweit diese Satzung keine andere Regelungen enthält.
- (7) Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jeder Wahlberechtigte erhält von der Gemeindeverwaltung die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung eingegangen oder abgegeben bzw. dort in die Wahlurnen eingeworfen sein müssen. Verspätet eingegangene Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
- (8) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in seinem Wahlbezirk Personen zu wählen sind. Jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.
- (9) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird von dem oder den Wahlvorständen durchgeführt, der oder die aus 5 Personen besteht oder bestehen. Die Mitglieder des oder der Wahlvorstände werden durch den Gemeindevorstand berufen. Die Bildung eines oder mehrerer Wahlvorstände ist zulässig und obliegt der Entscheidung des Gemeindevorstandes. Gewählt ist bzw. sind die Kandidaten, die im Wahlbezirk die meisten Stimmen erhält bzw. erhalten.
- (10) Gewählt ist bzw. sind, wer die meisten Stimmen im Wahlbezirk erhält. Ergibt sich ggf. eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des zuständigen Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidaten des Wahlbezirks eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im jeweiligen Wahlbezirk fest.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schriftführer sowie dem Kassenwart.
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (4) Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat nach außen durch seinen geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

§ 8 Einberufung des Seniorenbeirates

- (1) Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Er kann sich durch seine Vertreter im Amt vertreten lassen.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 (8) GO gilt entsprechend.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 6 Beiratsmitgliedern zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

§ 9 Finanzbedarf

- (1) Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates und des Vorstandes werden zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung.

§ 10 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht in Ausübung ihrer Funktion Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 11
Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die GO, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde keine Regelungen enthalten.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Handewitt, 20.11.2018

Gemeinde Handewitt
Der Bürgermeister

(Thomas Rasmussen)

